Der Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V
Lennéstraße 1, Schloss · 19053 Schwerin

Frau
Christina Franke

per E-Mail an:
[redacted]

AKTENZEICHEN
3.0.5.004/076/2022-02007

IHR ZEICHEN
Anfrage-Nr. 233359

IHRE NACHRICHT
vom 9. März 2022

AUSKUNFT
[redacted]
Telefon: 0385-59494-[redacted]
E-Mail: [redacted]@datenschutz-mv.de

24. März 2022

Beschwerde nach Art. 77 DS-GVO

Sehr geehrte Frau Franke,

vielen Dank für Ihre erneute Antwort vom 09. März 2022.

Ich versichere Ihnen, dass ich Ihre Beschwerde i.S.d. Art. 77 DS-GVO einer Prüfung zuführen werde, sobald mir dies möglich ist. Um jedoch meine Tätigkeit im Rahmen der Aufsicht gem. Art. 57 DS-GVO aufnehmen zu können, benötige ich konkrete Informationen, die mir eine Überprüfung ermöglichen.

Zunächst muss zur Erfassung und Aufklärung des Sachverhalts der Verantwortliche bekannt sein, gegen den Sie sich richten. Ferner muss mir eine Information darüber vorliegen, ob Ihr Name gegenüber dem Beschwerdegegner genannt werden darf. Sie beziehen sich bisher auf das Verwaltungsportal Mecklenburg-Vorpommern, ohne ein konkretes Portal zu benennen. Ich will in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass im Land Mecklenburg-Vorpommern verschiedene Verwaltungsportale betrieben werden. Ich nehme jedoch an, dass Sie sich in Ihrer Beschwerde auf das „MV-Serviceportal" (https://www.mv-serviceportal.de/) beziehen, für welches das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO ist. Ich bitte Sie, soweit meine Annahme zutreffend ist, mir diese zu bestätigen und eine Angabe darüber zu treffen, ob Ihr Name gegenüber dem Beschwerdegegner benannt werden darf. Alternativ wäre es möglich, soweit von Ihnen gewünscht, Ihr Anliegen als Hinweis auf einen möglichen Datenschutzverstoß zu behandeln; dann kann ich Sie jedoch nicht über den weiteren Fortgang informieren.

Darüber hinaus muss in einer Beschwerde i.S.d. Art. 77 DS-GVO die Behauptung eines Rechtsverstoßes substantiiert durch Tatsachen dargelegt werden, wobei jedoch keinesfalls eine rechtliche Analyse erwartet wird. In diesem Zusammenhang bestehen Fragen bezüglich der von Ihnen vorgetragenen etwaigen Datenschutzrechtsverstöße. Soweit Sie sich auf das „MV-Serviceportal" beziehen, bestehen folgende Rückfragen:

Sie führen „mögliche schlechte Passwörter" an, doch werden auf der Seite des MV-Serviceportals (https://login.mv-serviceportal.de/navigation?changePassword) unter ergänzender Verweisung auf das BSI zahlreiche Bedingungen für die Passwortvergabe festgelegt. Inwieweit handelt es sich hierbei nach Ihrer Auffassung dennoch um unsichere Passwörter?

Ferner geben Sie „eine abweichende Domäne zwischen Portal und gesendeten E-Mails“ an. Soweit Sie sich hierbei auf die Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH (DVZ M-V GmbH) beziehen, ist darauf hinzuweisen, dass diese zentrale IT-Dienstleisterin der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern ist und sich im alleinigen Besitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern befindet. Während des Registrierungsprozesses wird in der Datenschutzerklärung für das M-V Nutzerkonto in den Ziffern 8 und 12 (https://www.mv-serviceportal.de/datenschutz/) ausdrücklich auf die DVZ M-V GmbH hingewiesen. Insoweit bitten wir Sie um eine Präzisierung Ihres Anliegens.

Ebenso nennen Sie eine „Verpflichtung zum Postfach“. Diesbezüglich ist anzunehmen, dass Sie sich auf § 2 Nr. 7 Onlinezugangsgesetz beziehen: „Ein ‚Postfach‘ ist eine IT-Komponente, über die eine Behörde Nutzern mit deren Zustimmung elektronische Dokumente und Informationen bereitstellen kann. Das Postfach ist Bestandteil des Nutzerkontos. Die Nutzung eines Postfachs ist für die Nutzer freiwillig.“ Dieses Postfach wird mit der Registrierung am MV-Nutzerkonto eingerichtet, worüber Ergebnisse zugestellt werden können, doch kann dies im Einzelfall für jeden Antrag vor dem Versenden oder durch Widerruf bei der zuständigen Stelle durch den Nutzer selbst entschieden werden (siehe Ziffer 4 der Datenschutzerklärung https://www.mv-serviceportal.de/datenschutz/). Insoweit wird ein Postfach eingerichtet, doch ist die Nutzung gesetzeskonform freiwillig. In Anbetracht dieser Schilderungen bitte ich um Konkretisierung eines etwaigen Datenschutzrechtsverstoßes.

Mit Ihrer Nachricht vom 09.03.2022 haben Sie ergänzend vorgetragen, dass E-Mails des Verwaltungsportals unverschlüsselt versandt würden. Ich bitte diesbezüglich ebenso um Konkretisierung, um welche E-Mails es sich hierbei handeln soll, wenn Sie parallel eine Verpflichtung zum Postfach anführen.

In Bezug auf die Anforderungen an eine Beschwerde i.S.d. Art. 77 DS-GVO haben Sie um eine Angabe zu der zitierten Rechtsprechung gebeten, dem ich gerne nachkomme: VG Mainz, Urteil vom 22.7.2020 – 1 K 473/19.MZ; rechtskräftig.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[redacted]